



## Ergänzungen zur Wegleitung

### der Steuererklärung für natürliche Personen

unselbständig und selbständig Erwerbende sowie nicht Erwerbstätige

2020

# Ergänzungen zur Wegleitung

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Die Ergänzungen zur Wegleitung der Steuererklärung für natürliche Personen sind sinnvollerweise aufzubewahren und können der letztversandten Papier-Wegleitung (Steuerjahr 2014) beigelegt werden.

Mit den Ergänzungen zeigen wir Ihnen ziffernbasiert die gesetzlichen Änderungen im Steuerjahr 2020 gegenüber dem Steuerjahr 2019 auf.

➔ **Unser Tipp:** Eine jährlich vollständig nachgeführte Wegleitung finden Sie unter [www.steuern.bl.ch](http://www.steuern.bl.ch).

Freundliche Grüsse  
Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft

[www.steuern.bl.ch](http://www.steuern.bl.ch)

# Einkünfte im In- und Ausland

➔ Seite 2 der Steuererklärung

## Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit

### 150/155 Selbständige Haupterwerbstätigkeit

Bisher: Steuerpflichtige, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, haben ihr Einkommen (inkl. Einkommen aus einer Kollektiv-, Kommandit- oder einfachen Gesellschaft) durch eine **unterzeichnete** detaillierte **Bilanz mit Erfolgsrechnung** inkl. Anhang, sofern dieser gemäss neuer Rechnungslegungsvorschrift erstellt werden muss (vgl. Art. 959c des Obligationenrechts (OR)) bzw. durch den «**Fragebogen** für Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchführung», den «**Fragebogen** für Selbständigerwerbende mit vereinfachter Buchführung», den «**Fragebogen** für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften», das «**Hilfsblatt** für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften mit vereinfachter Buchführung» oder den «**Fragebogen** für Land- und Forstwirtschaft» zu belegen. Die Angaben über die Abschreibungen sind wie folgt darzustellen (siehe nachfolgende Grafik):

#### Angaben über die Abschreibungen

<b>Geschäftsjahr 2019 (18/19)</b> Verbuchte Abschreibungen auf:	Buchwert zu Beginn des Geschäfts- jahres	+ Zugang - Abgang	Buchwert vor Abschreibung	Abschreibung	Buchwert nach Abschreibung
Position des Anlagevermögens (zum Beispiel «Immobilien»)					

Für Abschreibungen gelten das «**Merkblatt** Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe» und das «**Merkblatt** über Abschreibungen auf dem Anlagevermögen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe» der kantonalen und eidg. Steuerverwaltungen, die unter [www.steuern.bl.ch](http://www.steuern.bl.ch) heruntergeladen werden können.

Bezüglich Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflicht verweisen wir auf das «**Merkblatt** betreffend Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflicht, welcher Steuerpflichtige mit selbständiger Erwerbstätigkeit unterstehen», das unter [www.steuern.bl.ch](http://www.steuern.bl.ch) heruntergeladen oder bei der Steuerbehörde bezogen werden kann.

Zum Einkommen aus selbständiger Tätigkeit gehören auch der Wert der aus dem eigenen Geschäft bezogenen Waren und Erzeugnisse, der Mietwert der Wohnung des Steuerpflichtigen im eigenen Geschäftshaus, die privaten Unkostenanteile, die für den eigenen Bedarf ausgeführten wertvermehrenden Arbeiten sowie die selbst ausgeführten Instandstellungsarbeiten an eigenen Liegenschaften. Die betrieblichen Eigenleistungen sind mit dem Betrag zu bewerten, der einem Dritten in Rechnung gestellt würde. Zur Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile verweisen wir auf das «**Merkblatt** über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhabern (N1/2007 Naturalbezüge von Selbständigerwerbenden)», das

unter [www.steuern.bl.ch](http://www.steuern.bl.ch) heruntergeladen oder bei der Steuerbehörde bezogen werden kann.

Unter dieser Position ist ebenfalls der **Liquidations- und Kapitalgewinn** zu deklarieren, welcher sich bei Aufgabe, Teilveräusserung oder Veräusserung eines Geschäftsbetriebes ergibt. Darunter fällt auch die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen. Falls nicht bereits in der ordentlichen Erfolgsrechnung berücksichtigt, ist eine Liquidationsbilanz beizulegen.

Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, wird die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren (Liquidationsjahr und Vorjahr) realisierten stillen Reserven (Liquidationsgewinn) getrennt vom übrigen Einkommen privilegiert besteuert. Die privilegierte Liquidationsbesteuerung gilt auch für den überlebenden Ehegatten oder den/die Partner/in in eingetragener Partnerschaft, die anderen Erben/Erbinnen und die Vermächtnisnehmer/innen, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens 5 Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres der erblassenden Person.

Ist die steuerpflichtige Person einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen, kann sie sich im Liquidationsjahr und im Vorjahr im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen einkaufen und diese Einkaufsbeiträge von den Einkünften abziehen. Ein Beitragsüberhang reduziert den Liquidationsgewinn. Sie kann auch bei der Steuerbehörde einen Antrag auf Besteuerung eines fiktiven Einkaufs zum Vorsorgetarif stellen, muss aber die notwendigen Belege für die Berechnung des fiktiven Einkaufs (maximal im Umfang des Liquidationsgewinns) selbst beibringen. Näheres dazu finden Sie beim Staat und beim Bund in der jeweiligen **«Verordnung über die Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit»**, die Sie unter [www.steuern.bl.ch](http://www.steuern.bl.ch) abrufen können. Für den anwendbaren Steuersatz (Postnumerandotarif) ist 1/5 des Liquidationsgewinns massgebend. Der Steuersatz beträgt jedoch mindestens 2 % beim Bund bzw. 5 % beim Staat.

**Neu:**

Steuerpflichtige, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, haben ihr Einkommen (inkl. Einkommen aus einer Kollektiv-, Kommandit- oder einfachen Gesellschaft) durch eine **unterzeichnete** detaillierte **Bilanz mit Erfolgsrechnung** inkl. Anhang, sofern dieser gemäss neuer Rechnungslegungsvorschrift erstellt werden muss (vgl. Art. 959c des Obligationenrechts (OR)) bzw. durch den **«Fragebogen für Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchführung»**, den **«Fragebogen für Selbständigerwerbende mit vereinfachter Buchführung»**, den **«Fragebogen für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften»**, das **«Hilfsblatt für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften mit vereinfachter Buchführung»** oder den **«Fragebogen für Land- und Forstwirtschaft»** zu belegen. Die Angaben über die Abschreibungen sind wie folgt darzustellen (siehe nachfolgende Grafik):

## Angaben über die Abschreibungen

<b>Geschäftsjahr 2020 (19/20)</b> Verbuchte Abschreibungen auf:	Buchwert zu Beginn des Geschäfts- jahres	+ Zugang - Abgang	Buchwert vor Abschreibung	Abschreibung	Buchwert nach Abschreibung
Position des Anlagevermögens (zum Beispiel «Immobilien»)					

Für Abschreibungen gelten das **«Merkblatt** Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe» und das **«Merkblatt** über Abschreibungen auf dem Anlagevermögen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe» der kantonalen und eidg. Steuerverwaltungen, die unter [www.steuern.bl.ch](http://www.steuern.bl.ch) heruntergeladen werden können.

Bezüglich Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflicht verweisen wir auf das **«Merkblatt** betreffend Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflicht, welcher Steuerpflichtige mit selbständiger Erwerbstätigkeit unterstehen», das unter [www.steuern.bl.ch](http://www.steuern.bl.ch) heruntergeladen oder bei der Steuerbehörde bezogen werden kann.

Zum Einkommen aus selbständiger Tätigkeit gehören auch der Wert der aus dem eigenen Geschäft bezogenen Waren und Erzeugnisse, der Mietwert der Wohnung des Steuerpflichtigen im eigenen Geschäftshaus, die privaten Unkostenanteile, die für den eigenen Bedarf ausgeführten wertvermehrenden Arbeiten sowie die selbst ausgeführten Instandstellungsarbeiten an eigenen Liegenschaften. Die betrieblichen Eigenleistungen sind mit dem Betrag zu bewerten, der einem Dritten in Rechnung gestellt würde. Zur Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile verweisen wir auf das **«Merkblatt** über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhabern (N1/2007 Naturalbezüge von Selbständigerwerbenden)», das unter [www.steuern.bl.ch](http://www.steuern.bl.ch) heruntergeladen oder bei der Steuerbehörde bezogen werden kann.

Unter dieser Position ist ebenfalls der **Liquidations- und Kapitalgewinn** zu deklarieren, welcher sich bei Aufgabe, Teilveräusserung oder Veräusserung eines Geschäftsbetriebes ergibt. Darunter fällt auch die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen. Falls nicht bereits in der ordentlichen Erfolgsrechnung berücksichtigt, ist eine Liquidationsbilanz beizulegen.

Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, wird die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren (Liquidationsjahr und Vorjahr) realisierten stillen Reserven (Liquidationsgewinn) getrennt vom übrigen Einkommen privilegiert besteuert. Die privilegierte Liquidationsbesteuerung gilt auch für den überlebenden Ehegatten oder den/die Partner/in in eingetragener Partnerschaft, die anderen Erben/Erbinnen und die Vermächtnisnehmer/innen, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens 5 Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres der erblassenden Person.

Ist die steuerpflichtige Person einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen, kann sie sich im Liquidationsjahr und im Vorjahr im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen einkaufen und diese Einkaufsbeiträge von den Einkünften

abziehen. Ein Beitragsüberhang reduziert den Liquidationsgewinn. Sie kann auch bei der Steuerbehörde einen Antrag auf Besteuerung eines fiktiven Einkaufs zum Vorsorgetarif stellen, muss aber die notwendigen Belege für die Berechnung des fiktiven Einkaufs (maximal im Umfang des Liquidationsgewinns) selbst beibringen. Näheres dazu finden Sie beim Staat und beim Bund in der jeweiligen **«Verordnung über die Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit»**, die Sie unter [www.steuern.bl.ch](http://www.steuern.bl.ch) abrufen können. Für den anwendbaren Steuersatz (Postnumerandotarif) ist 1/5 des Liquidationsgewinns massgebend. Der Steuersatz beträgt jedoch mindestens 2 % beim Bund bzw. 5 % beim Staat.

**Forschungs- und Entwicklungsaufwand**, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, kann auf Antrag über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zu 20 % abgezogen werden. Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation.

## Einkünfte aus Liegenschaften des Privatvermögens und deren Unterhalt

### 415/420 Liegenschaftsunterhalt

Bisher • **effektiver Abzug:**

Ein **Merkblatt** «Liegenschaftsunterhalt / Energiesparmassnahmen / Umwelt- und Lärmschutzmassnahmen / Denkmalpflege» kann unter [www.steuern.bl.ch](http://www.steuern.bl.ch) heruntergeladen oder bei der Steuerbehörde bezogen werden.

#### Liegenschaftsunterhalt

Sie können die Unterhaltskosten und Prämien in ihrem tatsächlichen Umfang abziehen; *bitte Aufstellung mit Belegen bzw. Liegenschaftsabrechnung beilegen*. Massgebend ist das Datum der Rechnungsstellung.

Es können nur werterhaltende, nicht aber wertvermehrende oder durch Versicherung gedeckte Aufwendungen geltend gemacht werden. Sind besondere Ausstattungen, z.B. Schwimmbäder, Gartenhallen usw. im Mietwert nicht berücksichtigt, so sind auch die durch sie bedingten Unterhalts- und Betriebskosten nicht abziehbar. Wertvermehrende Aufwendungen können bei einer Veräusserung der Liegenschaft bei der Grundstückgewinnsteuer geltend gemacht werden.

Werden Investitionen durch öffentliche Gemeinwesen oder private Institutionen subventioniert, so kann der Abzug nur für den Teil geltend gemacht werden, der von der steuerpflichtigen Person selbst zu tragen ist.

Nicht zum Gebäudeunterhalt gehören: bei selbst genutzten Liegenschaften die Kosten für Hauswart, Betriebskosten, Verwaltungskosten usw.; bei selbst genutztem Stockwerkeigentum können die anteilsmässig bezahlten Verwaltungskosten geltend gemacht werden.

Nicht durch Subventionen gedeckte **Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten**, welche die Steuerpflichtigen auf Grund gesetzlicher Vorschriften im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen haben und soweit sie dafür selbst aufkommen, können zusätzlich zum Pauschalabzug abgezogen werden.

**Investitionen**, die dem **Energiesparen und dem Umweltschutz** dienen und zur rationellen Energieverwendung oder Nutzung erneuerbarer Energien beitragen, sind abziehbar. Sie beziehen sich auf den Ersatz von veralteten und die erstmalige Anbringung von neuen Bauteilen oder Installationen in bestehenden Gebäuden, die nicht zum Geschäftsvermögen gehören. Im Pauschalabzug der Gebäudeunterhaltskosten sind diese Investitionen bereits enthalten.

Investitionen in **Lärmschutzmassnahmen** sind im Pauschalabzug der Gebäudeunterhaltskosten bereits enthalten.

Die Regelungen über die Kosten des Unterhalts und der Verwaltung von Gebäuden gelten ebenfalls für Stockwerkeigentümer. Einlagen in den Reparatur- und **Erneuerungsfonds** sind abziehbar, sofern diese Mittel ausschliesslich zur Bestreitung von Unterhaltskosten für die Gemeinschaftsanlagen verwendet werden.

Neu:

- **effektiver Abzug:**

Ein **Merkblatt** «Liegenschaftsunterhalt / Energiesparmassnahmen / Umwelt- und Lärmschutzmassnahmen / Denkmalpflege» kann unter [www.steuern.bl.ch](http://www.steuern.bl.ch) heruntergeladen oder bei der Steuerbehörde bezogen werden.

### **Liegenschaftsunterhalt**

Sie können die Unterhaltskosten und Prämien in ihrem tatsächlichen Umfang abziehen; *bitte Aufstellung mit Belegen bzw. Liegenschaftsabrechnung beilegen*. Massgebend ist das Datum der Rechnungsstellung.

Es können nur werterhaltende, nicht aber wertvermehrende oder durch Versicherung gedeckte Aufwendungen geltend gemacht werden. Sind besondere Ausstattungen, z.B. Schwimmbäder, Gartenhallen usw. im Mietwert nicht berücksichtigt, so sind auch die durch sie bedingten Unterhalts- und Betriebskosten nicht abziehbar. Wertvermehrende Aufwendungen können bei einer Veräusserung der Liegenschaft bei der Grundstückgewinnsteuer geltend gemacht werden.

Werden Investitionen durch öffentliche Gemeinwesen oder private Institutionen subventioniert, so kann der Abzug nur für den Teil geltend gemacht werden, der von der steuerpflichtigen Person selbst zu tragen ist.

Nicht zum Gebäudeunterhalt gehören: bei selbst genutzten Liegenschaften die Kosten für Hauswart, Betriebskosten, Verwaltungskosten usw.; bei selbst genutztem Stockwerkeigentum können die anteilmässig bezahlten Verwaltungskosten geltend gemacht werden.

Nicht durch Subventionen gedeckte **Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten**, welche die Steuerpflichtigen auf Grund gesetzlicher Vorschriften im Einvernehmen

men mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen haben und soweit sie dafür selbst aufkommen, können zusätzlich zum Pauschalabzug abgezogen werden.

**Investitionen**, die dem **Energiesparen und dem Umweltschutz** dienen und zur rationellen Energieverwendung oder Nutzung erneuerbarer Energien beitragen, sind abziehbar. Sie beziehen sich auf den Ersatz von veralteten und die erstmalige Anbringung von neuen Bauteilen oder Installationen in bestehenden Gebäuden, die nicht zum Geschäftsvermögen gehören. Im Pauschalabzug der Gebäudeunterhaltskosten sind diese Investitionen bereits enthalten.

Bei Liegenschaften des Privatvermögens werden Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gleichgestellt und können zusätzlich abgezogen werden, soweit sie auch bei der Bundessteuer abzugsfähig sind. Den Unterhaltskosten gleichgestellt sind auch die **Rückbaukosten** im Hinblick auf den Ersatzneubau (Kosten der Demontage, des Abbruchs, des Abtransports und der Entsorgung). Derartige Investitionskosten und Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau sind in den zwei nachfolgenden Steuerjahren abziehbar, soweit sie im laufenden Steuerjahr, in welchem die Aufwendungen tatsächlich angefallen sind, steuerlich nicht vollständig abgezogen werden können.

Investitionen in **Lärmschutzmassnahmen** sind im Pauschalabzug der Gebäudeunterhaltskosten bereits enthalten.

Die Regelungen über die Kosten des Unterhalts und der Verwaltung von Gebäuden gelten ebenfalls für Stockwerkeigentümer. Einlagen in den Reparatur- und **Erneuerungsfonds** sind abziehbar, sofern diese Mittel ausschliesslich zur Bestreitung von Unterhaltskosten für die Gemeinschaftsanlagen verwendet werden.

# Abzüge vom Einkommen

➔ Seite 3 der Steuererklärung



## 640 Abzug für Kinderbetreuung durch Drittpersonen

Bisher: Zum Abzug berechtigt sind Eltern, die ihre Kinder durch Drittpersonen (z.B. Tagesbetreuung, Kinderhort usw.) **entgeltlich** betreuen lassen müssen, infolge:

- Erwerbstätigkeit beider Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft;
- Erwerbstätigkeit des alleinstehenden Elternteils, der für das Kind die elterliche Sorge hat;
- Invalidität des betreuenden Elternteils;
- beruflicher Ausbildung des betreuenden Elternteils.

Der Abzug kann beansprucht werden für Kinder, die das 14. Altersjahr noch nicht überschritten haben und mit den Eltern bzw. dem Elternteil im gleichen Haushalt leben. Im Kanton Basel-Landschaft gibt es unterschiedliche Formen der Subventionierung für familienergänzende Betreuung. Unabhängig von der Art der Unterstützung durch die öffentliche Hand sind in jedem Fall nur die von den steuerpflichtigen Personen selbst getragenen Kosten abzugsfähig. Beispielsweise sind Direktzahlungen (Gutscheine, Barbeiträge) vom Gemeinwesen zuerst vom Rechnungsbetrag der Betreuungsinstitution (KiTa usw.) abzuziehen. Nur der danach verbleibende Betrag kann in der Steuererklärung geltend gemacht werden und unterliegt zudem den gesetzlichen Beschränkungen. Die selbst getragenen Kosten müssen belegt werden.

Der Abzug beträgt:

 <b>Staatssteuer</b>	 <b>Bundessteuer</b>
höchstens <b>CHF 5'500</b> pro Kind	höchstens <b>CHF 10'100</b> pro Kind





**Neu:**

Zum Abzug berechtigt sind Eltern, die ihre Kinder durch Drittpersonen (z.B. Tagesbetreuung, Kinderhort usw.) **entgeltlich** betreuen lassen müssen und diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang stehen bei:

- Erwerbstätigkeit beider Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft;
- Erwerbstätigkeit des alleinstehenden Elternteils, der für das Kind die elterliche Sorge hat;
- Invalidität des betreuenden Elternteils;
- beruflicher Ausbildung des betreuenden Elternteils.

Der Abzug kann beansprucht werden für Kinder, die das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben und mit den Eltern bzw. dem Elternteil im gleichen Haushalt leben. Im Kanton Basel-Landschaft gibt es unterschiedliche Formen der Subventionierung für familienergänzende Betreuung. Unabhängig von der Art der Unterstützung durch die öffentliche Hand sind in jedem Fall nur die von den steuerpflichtigen Personen selbst getragenen Kosten abzugsfähig. Beispielsweise sind Direktzahlungen (Gutscheine, Barbeiträge) vom Gemeinwesen zuerst vom Rechnungsbetrag der Betreuungsinstitution (KiTa usw.) abzuziehen. Nur der danach verbleibende Betrag kann in der Steuererklärung geltend gemacht werden. Die selbst getragenen Kosten müssen belegt werden.

Der Abzug beträgt:

 <b>Staatssteuer</b>	 <b>Bundessteuer</b>
höchstens <b>CHF 10'000</b> pro Kind	höchstens <b>CHF 10'100</b> pro Kind

# Vermögen im In- und Ausland

➔ Seite 4 der Steuererklärung

## Bewegliches Vermögen

### 815 Fahrzeuge, einschliesslich Boote und Wohnwagen, sind wie folgt zu bewerten:

Bisher:

Herstellungsjahr		Steuerwert in % des Neuwertes
2019		70
2018		50
2017	je nach Zustand	35 bis 40
2016	je nach Zustand	20 bis 35
2015 und früher	je nach Zustand	5 bis 30

Neu:

Herstellungsjahr		Steuerwert in % des Neuwertes
2020		70
2019		50
2018	je nach Zustand	35 bis 40
2017	je nach Zustand	20 bis 35
2016 und früher	je nach Zustand	5 bis 30

### 869 Geschäftsaktiven Selbständigerwerbender

Bisher: Die Bilanz gemäss Jahresrechnung umfasst das bewegliche und unbewegliche Geschäftsvermögen. Dazu gehören Guthaben und Wertschriften, Grundstücke und Liegenschaften sowie sonstige geschäftliche Aktiven wie Mobilien, Fahrzeuge, Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Vorräte und Waren.

**Wertschriften und Guthaben** (inkl. immaterielle Güter) des Geschäftsvermögens sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis mit dem Buchwert anzugeben.

Der **Buchwert von Wertschriften und Guthaben** ist in Abzug zu bringen, soweit dieser in Ziffer 800 «Wertschriften und Guthaben», in Ziffer 805 «Bargeld, Gold und andere Edelmetalle» und in Ziffer 860 «Aktiven gemäss Bilanz» enthalten ist.

**Grundstücke und Liegenschaften** des Geschäftsvermögens werden (wie beim Privatvermögen) zum Steuerwert bewertet (Ziffer 831-851). Die so ermittelten Werte sind lediglich für die Vermögenssteuer massgebend; die bilanzierten Werte (Buchwerte) bleiben unverändert.

Der **Buchwert von Grundstücken und Liegenschaften** ist in Abzug zu bringen, soweit dieser in den Ziffern 831-851 und in Ziffer 860 «Aktiven gemäss Bilanz» enthalten ist.

#### Neu:

Die Bilanz gemäss Jahresrechnung umfasst das bewegliche und unbewegliche Geschäftsvermögen. Dazu gehören Guthaben und Wertschriften, Grundstücke und Liegenschaften sowie sonstige geschäftliche Aktiven wie Mobilien, Fahrzeuge, Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Vorräte und Waren.

**Wertschriften und Guthaben** (inkl. immaterielle Güter) des Geschäftsvermögens sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis mit dem Buchwert anzugeben.

Der **Buchwert von Wertschriften und Guthaben** ist in Abzug zu bringen, soweit dieser in Ziffer 800 «Wertschriften und Guthaben», in Ziffer 805 «Bargeld, Gold und andere Edelmetalle» und in Ziffer 860 «Aktiven gemäss Bilanz» enthalten ist.

**Grundstücke und Liegenschaften** des Geschäftsvermögens werden (wie beim Privatvermögen) zum Steuerwert bewertet (Ziffer 831-851). Die so ermittelten Werte sind lediglich für die Vermögenssteuer massgebend; die bilanzierten Werte (Buchwerte) bleiben unverändert.

Der **Buchwert von Grundstücken und Liegenschaften** ist in Abzug zu bringen, soweit dieser in den Ziffern 831-851 und in Ziffer 860 «Aktiven gemäss Bilanz» enthalten ist.

**Patente** und vergleichbare Rechte, die zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person gehören, werden im Rahmen der Festsetzung der Vermögenssteuer nur zu 20 % berücksichtigt. Das heisst, es erfolgt eine Reduktion von 80 % auf dem für die Vermögenssteuer massgeblichen Buchwert.

# Wertschriften- und Guthabenverzeichnis

## Besonderheiten:

- Bisher:
- Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlten Erträgen aus rückkaufsfähigen **Kapitalversicherungen mit Einmalprämie** im Erlebensfall oder bei Rückkauf, sind steuerbar, es sei denn, diese Kapitalversicherung diene der Vorsorge. Als der Vorsorge dienend gilt:
    - für Versicherungsabschlüsse **ab dem 1.1.1999**: Die Auszahlung der Versicherungsleistung darf frühestens ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten auf Grund eines mindestens 5-jährigen Vertragsverhältnisses, das spätestens vor dem 66. Geburtstag abgeschlossen worden ist, erfolgen, damit die Leistung steuerfrei bleibt (alle Bedingungen müssen erfüllt sein);
    - für Versicherungsabschlüsse **vor dem 1.1.1999**: Die Auszahlung bzw. der Rückkauf ist beim Staat immer einkommenssteuerfrei. Beim Bund muss hingegen das Vertragsverhältnis mindestens 5 Jahre gedauert haben und die Auszahlung bzw. der Rückkauf darf frühestens im Alter von 60 Jahren erfolgen, damit die Leistung steuerfrei bleibt (beide Bedingungen müssen erfüllt sein);
    - für Versicherungsabschlüsse **vor dem 1.1.1994**: Die Auszahlung bzw. der Rückkauf ist beim Staat einkommenssteuerfrei. Beim Bund sind die Erträge steuerfrei, sofern bei Auszahlung oder Rückkauf das Vertragsverhältnis mindestens 5 Jahre gedauert oder der Versicherte das 60. Altersjahr vollendet hat (nur eine Bedingung muss erfüllt sein).
  - Bereits im Nettolohn des Lohnausweises enthaltene Mitarbeiterbeteiligungen werden im Vermögen zum Verkehrswert besteuert. Allfällige Sperrfristen werden mit einem einheitlichen Einschlag von 20 % berücksichtigt.
  - Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (z.B. geldwerte Leistungen), einschliesslich **Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen** und dergleichen: Die Zuteilung von Gratisaktien (nicht zu verwechseln mit verbilligt abgegebenen Mitarbeiteraktien) und Gratisnennwerterhöhungen unterliegt der Einkommenssteuer.
  - Nennwertrückzahlungen und Ausschüttungen aus Reserven aus Kapitaleinlagen (Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen von Inhabern von Beteiligungsrechten - **KEP**) gelten nicht als Vermögensertrag. Eine solche Rückzahlung ist aber im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis zu deklarieren.
  - Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) werden wie folgt besteuert, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft betragen:



## Staatssteuer

### – zum halben Satz

Diese Satzreduktion gilt auch für Gewinne aus Veräusserung von Beteiligungsrechten des Geschäftsvermögens, sofern die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.



## Bundesteuer

### – zu 60 % als Einkommen (Privatvermögen)

– zu 50 % als Einkommen (nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes), wenn diese Beteiligungen Bestandteil des **Geschäftsvermögens** sind. Dies gilt auch für Gewinne aus Veräusserung solcher Beteiligungsrechte des Geschäftsvermögens. Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

Bitte bezeichnen Sie Beteiligungen von mindestens 10 % mit einem «QP» als qualifizierte Beteiligung (Privatvermögen) oder mit einem «QG» als qualifizierte Beteiligung (Geschäftsvermögen). Die Reduktion des Steuersatzes bzw. des Ertrags aus solchen Beteiligungen wird **von Amtes wegen** vorgenommen.



Der Nachweis, dass solche Beteiligungen mindestens 10 % betragen, muss erbracht werden. Fehlt ein solcher Nachweis oder ist dieser nicht offensichtlich, so erfolgt die Besteuerung zum vollen Satz bzw. zum vollen Betrag.

## Besonderheiten:

### Neu:

- Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlten Erträgen aus rückkaufsfähigen **Kapitalversicherungen mit Einmalprämie** im Erlebensfall oder bei Rückkauf, sind steuerbar, es sei denn, diese Kapitalversicherung diene der Vorsorge. Als der Vorsorge dienend gilt:
  - für Versicherungsabschlüsse **ab dem 1.1.1999**: Die Auszahlung der Versicherungsleistung darf frühestens ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten auf Grund eines mindestens 5-jährigen Vertragsverhältnisses, das spätestens vor dem 66. Geburtstag abgeschlossen worden ist, erfolgen, damit die Leistung steuerfrei bleibt (alle Bedingungen müssen erfüllt sein);
  - für Versicherungsabschlüsse **vor dem 1.1.1999**: Die Auszahlung bzw. der Rückkauf ist beim Staat immer einkommenssteuerfrei. Beim Bund muss hingegen das Vertragsverhältnis mindestens 5 Jahre gedauert haben und die Auszahlung bzw. der Rückkauf darf frühestens im Alter von 60 Jahren erfolgen, damit die Leistung steuerfrei bleibt (beide Bedingungen müssen erfüllt sein);
  - für Versicherungsabschlüsse **vor dem 1.1.1994**: Die Auszahlung bzw. der Rückkauf ist beim Staat einkommenssteuerfrei. Beim Bund sind die Erträge steuerfrei, sofern bei Auszahlung oder Rückkauf das Vertragsverhältnis mindestens 5 Jahre gedauert oder der Versicherte das 60. Altersjahr vollendet hat (nur eine Bedingung muss erfüllt sein).

- Bereits im Nettolohn des Lohnausweises enthaltene Mitarbeiterbeteiligungen werden im Vermögen zum Verkehrswert besteuert. Allfällige Sperrfristen werden mit einem einheitlichen Einschlag von 20 % berücksichtigt.
- Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (z.B. geldwerte Leistungen), einschliesslich **Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen** und dergleichen: Die Zuteilung von Gratisaktien (nicht zu verwechseln mit verbilligt abgegebenen Mitarbeiteraktien) und Gratisnennwerterhöhungen unterliegt der Einkommenssteuer.
- Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital (Kapitaleinlageprinzip – **KEP**). Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven. Eine solche Rückzahlung ist im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis zu deklarieren.
- Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipations scheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) werden wie folgt besteuert, wenn diese Beteiligungen mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft betragen:

 <b>Staatssteuer</b>	 <b>Bundessteuer</b>
zu <b>60 %</b> als Einkommen	zu <b>70 %</b> als Einkommen

Die Teilbesteuerung gilt auch auf Gewinnen aus der Veräusserung von Beteiligungen des **Geschäftsvermögens**, sofern die veräusserten Beteiligungen mindestens 1 Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

Bitte bezeichnen Sie Beteiligungen von mindestens 10 % mit einem «QP» als qualifizierte Beteiligung im Privatvermögen oder mit einem «QG» als qualifizierte Beteiligung im Geschäftsvermögen im Guthaben- und Wertschriftenverzeichnis. Die Reduktion des Ertrags aus solchen Beteiligungen wird **von Amtes wegen** vorgenommen.

Der Nachweis, dass solche Beteiligungen mindestens 10 % betragen, muss erbracht werden. Fehlt ein solcher Nachweis oder ist dieser nicht offensichtlich, so erfolgt die Besteuerung zum vollen Betrag.

- Als Einkünfte aus beweglichem Vermögen gilt auch der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräußerer nach der Übertragung zu mindestens 50 % am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt (**Transponierung** als Vermögensertrag).

